

# Satzung

## **Die Satzung bietet die Grundlage für die Organisation des eingetragenen Vereins DIN Deutsches Institut für Normung.**

### **1. Name, Sitz, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

**1.1** Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V., kurz: DIN, hat seinen Sitz in Berlin und vertritt die Deutsche Normung im In- und Ausland.

**1.2** Aufgabe (Zweck) des DIN ist es, zum Nutzen der Allgemeinheit unter Wahrung des öffentlichen Interesses in geordneten und transparenten Verfahren die Normung und Standardisierung anzuregen, zu organisieren, zu steuern und zu moderieren. Die Arbeitsergebnisse dienen der Innovation, Sicherheit und Verständigung in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Öffentlichkeit sowie der Qualitätssicherung und Rationalisierung und dem Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Arbeitsergebnisse werden veröffentlicht und ihre Anwendung wird gefördert. Das DIN kann Tochtergesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften halten.

**1.3** Die Normungsarbeit wird in Normenausschüssen sowie den entsprechenden europäischen und internationalen Gremien geleistet. Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung dieser Arbeitsgremien sind verbindlich in der DIN Norm 820, der Richtlinie für Normenausschüsse und weiteren nationalen, europäischen und internationalen Regelungen niedergelegt, die vom DIN oder europa- und weltweit unter Mitarbeit des DIN beschlossen und veröffentlicht werden.

**1.4** Als technisch wissenschaftlicher Verein fördert das DIN Wissenschaft und Forschung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das DIN ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das DIN darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Das DIN darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DIN fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

### **2. Organe**

**2.1** Vereinsorgane des DIN im Sinne des Vereinsrechts sind neben der Mitgliederversammlung das Präsidium, der Präsident[1] und der Vorstand.

**2.2** Von den Vereinsorganen zu unterscheiden sind die Normungsorgane des DIN zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des DIN gem. Ziff. 1.2 und 1.3 der Satzung, z. B. Normenausschüsse und deren Untergliederungen.

### **3. Präsidium**

**3.1** Das Präsidium des DIN legt die Grundsätze der Geschäfts- und Finanzpolitik des DIN fest und kontrolliert ihre Durchführung und Einhaltung. Das Präsidium wählt den Präsidenten und seine Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Präsident und seine Stellvertreter können zweimal wiedergewählt werden.

**3.2** Das Präsidium beruft die Mitglieder des Vorstands des DIN und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

**3.3** Das Präsidium besteht aus höchstens 45 Personen. Bis zu 36 Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; bis zu neun Präsidiumsmitglieder können durch das Präsidium berufen werden. Die Präsidiumsmitglieder sollen die an der Normung und Standardisierung interessierten Kreise repräsentieren. Die öffentliche Verwaltung soll angemessen im Präsidium vertreten sein. Präsidiumsmitglieder müssen im Berufsleben stehen und sind ehrenamtlich tätig.

**3.4** Der Vorstand des DIN nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt; er hat kein Stimmrecht. Der Präsident des Präsidiums gehört nach Ablauf seiner Amtszeit dem Präsidium weitere zwei Jahre als Altpräsident an.

**3.5** Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt sechs Jahre mit der Maßgabe, dass in zweijährigem Turnus jeweils ein Drittel dieser Präsidiumsmitglieder ausscheidet und eine entsprechende Anzahl von den Mitgliedern neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist nach einer Amtsunterbrechung von zwei Jahren zulässig. Die Amtszeit der vom Präsidium berufenen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine einmalige erneute Berufung ist nach einer Amtsunterbrechung von zwei Jahren zulässig. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten nicht, sofern ein Präsidiumsmitglied in seiner Eigenschaft als Vertreter der öffentlichen Verwaltung Mitglied des Präsidiums ist.

**3.6** Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds für dessen restliche Amtszeit eine andere Persönlichkeit in das Präsidium berufen.

**3.7** Der Beschlussfassung des Präsidiums unterliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DIN zugewiesen sind. Das Präsidium entscheidet über Satzungsänderungen mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums gefasst. In Präsidiumssitzungen ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Präsidiumsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Präsidiums teilzunehmen, kann ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich zur Wahrnehmung seiner Rechte bevollmächtigen. Beschlüsse außerhalb von Präsidiumssitzungen können in Schriftform (§ 126 BGB), elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder Textform (§ 126 b BGB) mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Schweigen auf die Beschlussvorlage innerhalb der in der Vorlage angegebenen Frist gilt als Zustimmung. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten zu unterschreiben ist.

**3.8** Das Präsidium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

**3.9** Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der neben der inneren Ordnung des Präsidiums und seiner Ausschüsse Regelungen zu weiteren vom Präsidium eingesetzten Ausschüssen und Gremien sowie zur inneren Organisation des DIN einschließlich eines Katalogs der Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums oder des Finanzausschusses bedarf, enthalten sind.

#### **4. Präsident**

**4.1** Der Präsident des DIN ist das oberste Repräsentations- und Kontrollorgan des DIN; er repräsentiert das DIN im nationalen, europäischen und internationalen Bereich.

**4.2** Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums. Er hat bis zu zwei Stellvertreter. Der Präsident und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

**4.3** Die Amtszeit des Präsidenten und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und beträgt zwei Jahre.

#### **5. Vorstand**

**5.1** Der Vorstand des DIN leitet die Geschäfte des DIN. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des DIN in fachlicher, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht verantwortlich.

**5.2** Der Vorstand des DIN besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Der Präsident bestimmt einen Vorsitzenden des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands vertreten das DIN gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

**5.3** Der Vorstand ist hauptberuflich für das DIN tätig und erhält eine angemessene Vergütung. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt bzw. abberufen. Den Anstellungsvertrag mit ihm unterzeichnet der Präsident des DIN.

**5.4** Der Vorstand erledigt seine Aufgaben zusammen mit einer Geschäftsleitung. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand für die Führung der laufenden Geschäfte zu besonderen Vertretern des DIN im Sinne von § 30 BGB bestellt.

**5.5** Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Präsidiums eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung.

#### **6. Mitglieder**

**6.1** Mitglied des DIN können Unternehmen, Hochschulen, Industrie- und Wirtschaftsverbände, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, sowie sonstige juristische Personen und Personengesellschaften werden.

**6.2** Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

**6.3** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

#### **7. Beiträge der Mitglieder**

**7.1** Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise das Präsidium festsetzt.

**7.2** Es können Sonderbeiträge erhoben werden, über deren Festsetzung ebenfalls das Präsidium entscheidet.

#### **8. Mitgliederversammlung**

**8.1** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten, die Entlastung des Präsidenten und des Präsidiums, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. Ziff. 9.1 der Satzung.

**8.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich ein. In der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der

Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sollen außerdem mindestens vier Wochen vor der Versammlung auf der Webseite des DIN veröffentlicht werden.

**8.3** Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag muss die zu verhandelnden Tagesordnungspunkte benennen und ist zu begründen.

**8.4** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

**8.5** Der Vorstand kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Beschlussfassung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierbei entscheidet die Stimmenmehrheit der antwortenden Mitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Aufforderungsschreiben zur schriftlichen Abstimmung und dem in der Aufforderung anzugebenden Schlusstag der Abstimmung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten zu unterschreiben ist.

## **9. Auflösung des Vereins**

**9.1** Für die Auflösung des DIN sind übereinstimmende Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erforderlich. Das gilt auch für die Auflösung ohne Abwicklung. Die Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums und von drei Viertel aller Mitglieder des DIN.

**9.2** Im Fall der Auflösung des DIN wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Bei Auflösung des DIN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DIN an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.